

<b>Mitteilung</b>	<b>4869/2017</b>	<b>Fachbereich 1</b> Herr Hoffmann
<b>Landesgesetz zur Verbesserung direktdemokratischer Beteiligungsmöglichkeiten</b> <b>- Behandlung von Vergabeangelegenheiten</b> <b>- Vollzug des Landesdatenschutzgesetzes</b>		
<b>Folgenden Gremien zur Kenntnis:</b> <b>Bau- und Vergabeausschuss</b>		

### **Information:**

Im Zuge des Landesgesetzes zur Verbesserung direktdemokratischer Beteiligungsmöglichkeiten auf kommunaler Ebene (LGVDiBakE) wurde die Gemeindeordnung mit Wirkung zum 01.07.2016 in diversen Punkten geändert. Als Konsequenz aus diesen Änderungen wurde die Behandlung von Vergaben einer neuen Betrachtung unterzogen, welche bis zu diesem Zeitpunkt in der Regel in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden.

Die Handlungsempfehlung an die Kommunen sieht seitdem grundsätzlich eine öffentliche Behandlung der Vergabeangelegenheiten vor. Eine Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung ist dann geboten, wenn Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, Einzelheiten der Kalkulationsgrundlagen, die Zuverlässigkeit des wirtschaftlichsten Bieters oder im Verfahren aufgetretene Bieterausschlüsse relevant sind. Die Vorlagen, die öffentlich behandelt werden, sind in Ihrem Informationsgehalt über die jeweiligen vorliegenden Angebote so zu beschränken, dass die wirtschaftlichen Interessen der Anbieter nicht gefährdet werden. Um dem Rechnung zu tragen, wurden in den Vorlagen die jeweiligen Anbieter unter Angabe der Bruttoangebotssummen mitgeteilt.

Seitens des Gemeinde- und Städtebundes ist nun der Hinweis ergangen, dass die Namen der weiteren Anbieter, welche nicht den Zuschlag erhalten, in den Verfahren, in denen der günstigste Anbieter auch als gesamtwirtschaftlichster Anbieter den Zuschlag erhält, nicht zu nennen sind. Dies vor dem Hintergrund, dass dies mit dem Grundsatz der Erforderlichkeit nach dem Landesdatenschutzgesetz (LDSG) nicht vereinbar ist. Gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 LDSG ist die Übermittlung personenbezogener Daten an öffentliche Stellen nur zulässig, wenn sie zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden Stelle oder der Stelle, der die Daten übermittelt werden (hier der Stadtrat), erforderlich ist. Da die Weitergabe nicht erforderlich ist, ist sie nicht zulässig und hat zu unterbleiben.

Da es sich bei der Vergabeentscheidung des Gemeinderates oder (im Falle der Stadt Mayen aufgrund vorliegender Delegation auf den Bau- und Vergabeausschuss) des zuständigen Ausschusses nur um eine nachgelagerte Entscheidung handelt (es wird lediglich das Ergebnis der Entscheidung vollzogen), seien weitergehende Informationen an den Gemeinderat/Ausschuss nicht erforderlich.

Künftige Vorlagen, in denen der günstige Anbieter als gesamtwirtschaftlichster Anbieter den Zuschlag erhält, werden daher die Namen der weiteren Anbieter nicht mehr enthalten, damit die Vergabeverfahren im Rahmen der landesrechtlichen Vorschriften nach § 35 Abs. 1 der Gemeindeordnung (Grundsatz der Sitzungsöffentlichkeit) und § 14 Abs. 1 Nr. 1 LDSG (s.o.) korrekt durchgeführt werden.

Unabhängig davon wird in den Verfahren, in denen im Zuge der Entscheidung Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse oder Einzelheiten der Kalkulationsgrundlagen zu thematisieren sind

oder die Zuverlässigkeit des wirtschaftlichsten Bieters oder im Verfahren aufgetretene Bieterausschlüsse relevant sind, wie bisher eine Vorlage zur Behandlung im nichtöffentlichen Teil gereicht, in der dann die weiteren, für die zu treffende Entscheidung nötigen Informationen aufgearbeitet sind.